

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD CERT GmbH für das Tätigkeitsfeld Produktprüfung und -zertifizierung

1 Geltungsbereich + Definitionen

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung beschreibt Rechte und Pflichten des Auftraggebers und von TÜV NORD CERT GmbH als Konformitätsbewertungsstelle sowie weitere Bedingungen für die Durchführung von Prüfungen und für die Erteilung von Zertifikaten für Produkte, Systeme, Anwendungen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen durch die Konformitätsbewertungsstellen (Zertifizierungsstellen, Benannte Stellen, Inspektionsstellen, Prüflabore) der TÜV NORD CERT GmbH in folgenden Tätigkeitsfeldern:

Sicherheit, Qualität, Funktionalität, Leistungsbeständigkeit, Kompatibilität technischer Systeme (Materialien, Halbzeuge, Komponenten, Geräte, Anlagen, vernetzte Systeme, Hard- und Software, Anwendungen mit künstlicher Intelligenz) und Überwachungseinrichtungen, elektromagnetische Verträglichkeit, Explosionsschutz, Medizinprodukte sowie Funktionale Sicherheit und Cyber Security. Sofern nicht anderweitig definiert oder vereinbart, gelten die Begriffsdefinitionen der ISO/IEC 17000.

Als Prüfungen werden Evaluierungs-Tätigkeiten verstanden, wie die Durchführung von beispielsweise in technischen Regeln spezifizierten Tests, die Bewertung der Übereinstimmung mit Anforderungen von Richtlinien oder technischen Standards durch Prüfverfahren oder Berechnungen, gutachterliche Stellungnahmen, Prüfungen zum Nachweis spezieller Produkteigenschaften sowie Prüfungen von Qualitätssicherungssystemen durch Audits.

Zertifikate sind z. B. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, EG-Zertifikate für Produkte, GS-Zeichen-Genehmigungs-Ausweise, Baumusterprüfbescheinigungen, IEC Ex und IECEx Certificates of Conformity, Safety Approved Zertifikate, Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit u.a. Prüfungen, Zertifizierungen und Überwachungen sind Konformitätsbewertungen, die durch TÜV NORD CERT GmbH als Konformitätsbewertungsstelle (Prüflabor, Zertifizierungs-, bzw. Inspektionsstelle) erbracht werden.

Als Bewertungsgrundlage gelten hierbei die regulatorisch verpflichtend anzuwendenden oder vereinbarten DIN EN ISO IEC oder andere technische Normen bzw. die jeweiligen Richtlinien /Verordnungen/Rechtsakte der Europäischen Union in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die der für die Akkreditierung / Benennung der Zertifizierungsstelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften. Im Folgenden werden die Begriffe Akkreditierung, Notifizierung, Benennung, Anerkennung und Akzeptanz einer Konformitätsbewertungsstelle sinngemäß, ggf. synonym und kontextbezogen verwendet, da diese Begriffe in verschiedenen regulatorischen Festlegungen ebenfalls kontextbezogen verwendet werden und zu verstehen sind.

2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

- 2.1 Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle (ZS) oder das Prüflabor (PL) mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Zur Erteilung eines Zertifizierungs- oder Prüfauftrages schließen die Zertifizierungsstelle oder Prüfstelle und der Auftraggeber einen Vertrag ab.
- 2.2 Das zu prüfende Baumuster (Prüfmuster, verpflichtend mit der zu Aufbau/Betrieb notwendigen Dokumentation) sowie für den Auftrag erforderliche weitere Produktdokumentation soll der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflabor möglichst zusammen mit dem Auftrag zugeleitet werden. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, wird dem Auftraggeber die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mitgeteilt.
- 2.3 Der Auftraggeber hat für kostenlose und frachtfreie Anlieferung der Prüfmuster in der jeweils dem Prüfmuster angemessenen erforderlichen Verpackung zu sorgen.
Die Verpackung muss ggf. auch die Rücksendung ermöglichen. Die Rücksendung an den Auftraggeber erfolgt ebenfalls zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.
- 2.4 Die Voraussetzung für eine Bearbeitung der Prüf- und Zertifizierungsaufträge ist das Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster, sofern mit dem Auftraggeber keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Erfolgt die Übermittlung der notwendigen Unterlagen und Prüfmuster nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, sind Verzögerungen im geplanten Ablauf ggf. unausweichlich und nicht durch TÜV NORD CERT GmbH zu verantworten.
- 2.5 Der Prüfort wird mit dem Auftraggeber festgelegt. Die Prüfungen werden im Prüflabor oder auf geeignetem externen Versuchsgelände oder - falls es die Art des Produktes erfordert oder ermöglicht - beim Auftraggeber durchgeführt.
- 2.6 Sofern der Auftrag das Einschalten von Unterauftragnehmern erfordert, wird dies durch die TÜV NORD CERT GmbH mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 2.7 Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung.

- 2.8 Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach Abschluss des Auftrages von der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflabor in Verwahrung genommen, entsorgt oder dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben. Weitere Bedingungen zur Aufbewahrung beim Auftraggeber werden im Einzelfall vereinbart, sofern dies nicht Zertifizierungsprogrammen geregelt ist. Sofern die Rückstellung von Prüfmustern bei der Konformitätsbewertungsstelle nach gesetzlichen Anforderungen oder nach Vereinbarung erforderlich ist (sogenannte Rückstellmuster), hat die Konformitätsbewertungsstelle grundsätzlich das vollständige Recht über die weitere Verfügung über diese Rückstellmuster.

Für Schäden an Prüfmustern und überlassenen Unterlagen durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle oder das Prüflabor nicht.

Die TÜV NORD CERT hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

- 2.9 Bei einer Nichterteilung des Zertifikates haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.
- 2.10 Die Konformitätsbewertungsfunktionen und -tätigkeiten (Auswahl, Ermittlung von Eigenschaften, Bewertung, Entscheidung über die Zertifizierung, Bestätigung/Genehmigung und Überwachung) ergeben sich aus dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm und die vollständige Erfüllung dieser ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Zertifikates.
- 2.11 Prüfdienstleistungen nach ISO/IEC 17025, in denen Konformitätsaussagen getroffen werden, erfordern die Anwendung von Entscheidungsregeln. Diese Entscheidungsregeln können aus anzuwendenden Prüfspezifikationen oder Zertifizierungsschemata abgeleitet oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vereinbart werden. Sofern keine anderen fachspezifischen Entscheidungsregeln vereinbart werden oder die Entscheidungsregel nicht in der angeforderten Spezifikation bzw. Norm enthalten ist, wendet TÜV NORD CERT GmbH die Entscheidungsregeln „einfache Akzeptanz“ nach IEC Guide 115 ed.3, 2023-04, , Kapitel 4.3.3./4.3.4, Figure 1 an. Sofern der Auftraggeber ausdrücklich die Anwendung anderer Entscheidungsregeln verlangt, sind diese von ihm explizit und schriftlich mit der Beauftragung an TÜV NORD CERT GmbH mitzuteilen. Die Anwendbarkeit wird durch TÜV NORD CERT GmbH geprüft und ggf. bestätigt. Die angewandten Entscheidungsregeln werden durch TÜV NORD CERT GmbH mit dem Ergebnisbericht übermittelt.

3 Zertifikate

- 3.1 Erteilung des Zertifikates und Benutzung eines Zeichens, sofern zulässig
 - 3.1.1 Die Erlaubnis zur Benutzung eines Zeichens gilt nur für denjenigen Zertifikatsinhaber und für diejenigen Betriebsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Betriebsstätte oder bei Umfirmierung des Zertifikatsinhabers oder Änderung der Gesellschafterstruktur des Zertifikatsinhabers informiert der Zertifikatsinhaber TÜV NORD CERT GmbH rechtzeitig schriftlich. Die Auswirkungen auf das Zertifikat und etwaige Änderungen können nur von TÜV NORD CERT GmbH bewertet und vorgenommen werden.
 - 3.1.2 Das Prüfzeichen darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Der Inhaber des Zertifikates ist verantwortlich dafür, dass das verwendete Prüfzeichen dem Geltungsbereich des Zertifikates entspricht.
Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen nicht irreführend z.B. zu Zwecken der Werbung verwendet werden. Die Abbildung von Zeichen mit einer Höhe unter 5 mm bedarf einer besonderen Vereinbarung.
Die Kennzeichnung der zertifizierten Produkte mit dem Zeichen wird der Zertifizierungsstelle vor dem Inverkehrbringen dargelegt, sofern diese Prüfung in den jeweiligen Zertifizierungsprogrammen gefordert ist.
 - 3.1.3 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Zeichen versehenen Produkte laufend in Übereinstimmung mit den in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.
 - 3.1.4 Änderungen an Produkten gegenüber der zertifizierten Ausführung müssen der Zertifizierungsstelle vor Inverkehrbringen der geänderten Ausführung gemeldet werden. Die Aufrechterhaltung des Zertifikates ist vom Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der zugrundeliegenden Regeln, der Bewertung der Zertifizierungsstelle und ggf. von Zusatzprüfungen abhängig. Bis zum

positiven Abschluss dieses Verfahrens darf das Prüfzeichen nicht für die geänderte Ausführung der Produkte verwendet werden.

- 3.1.5 Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes erhebliche Mängel festgestellt und hatte der Auftraggeber dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.
- 3.1.6 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig. Die Zertifizierungsstelle kann aber dem Inhaber des Zertifikates in besonderen Fällen erlauben, die mit dem Zeichen versehenen Produkte für den Versand soweit zu zerlegen, wie es zum Einbau des Produktes in eine Anlage normalerweise geschieht. Darüber hinaus kann für den Versand eine weitgehende Zerlegung in Einzelteile dann gestattet werden, wenn der Inhaber eine Montagestätte namhaft macht, die dann der Kontrolle der Zertifizierungsstelle in gleicher Weise unterstehen muss wie die erste Fertigungsstätte.
- 3.2 Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates
- 3.2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn u.a.
- der Vertrag zur Zertifizierung von Produkten endet,
 - der Inhaber des Zertifikates auf das Zertifikat verzichtet,
 - der Inhaber des Zertifikates Änderungen der Geschäftsbedingungen, der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD CERT GmbH nach Ablauf der in Abschnitt 11 festgelegten Übergangszeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
 - der Inhaber des Zertifikates insolvent wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - die dem Zertifikat zugrunde gelegten Regeln geändert worden sind und ggf. Übergangsfristen abgelaufen sind.
- Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist erwiesen wird, dass die zertifizierten Produkte auch den neuen Regeln entsprechen.
- 3.2.2 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn u.a.
- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
 - die Überprüfung der mit einem Zeichen versehenen Produkte Mängel ergibt,
 - mit einem Zeichen versehene Produkte nicht mit den zertifizierten Prüfmustern übereinstimmen,
 - eine ordnungsgemäße Durchführung der Fabrikationskontrollprüfungen in der Betriebsstätte des Inhabers des Zertifikates oder in einer anderen Prüfstätte trotz schriftlicher Anforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb 4 Wochen nicht nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 3.1.4),
 - der Inhaber des Zertifikates die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert,
 - bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 4.1 erhebliche Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt werden,
 - die Vergütungen nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Vergütungen nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheiden die Zertifizierungsstellen, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll,
 - mit dem Zeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
 - aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist.
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.
- 3.2.3 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.
- 3.2.4 Der Inhaber des Zertifikates verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen oder für ungültig erklärt ist, das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem Zeichen zu kennzeichnen.
- 3.2.5 Nach Ablauf der Gültigkeit oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden, auch wenn die Erlaubnis zum Vertrieb der Restbestände mit dem Zeichen besteht.
- 3.3 Vertrieb der mit dem Zeichen versehenen Produkte nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates (Vertriebserlaubnis)

- 3.3.1 Im Ermessen der Zertifizierungsstelle und unter Beachtung einschlägiger Regularien kann:
- nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates der weitere Vertrieb des vorhandenen Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Endfabrikaten gestattet werden, jedoch längstens für 12 Monate
 - der Zusammenbau der zum Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates bereits vorhandenen vorgefertigten Einzelteile, die zur Herstellung des Endfabrikates in dessen ursprünglich zertifizierten Bauart bestimmt waren, für eine vom Auftraggeber zu benennende Stückzahl des Endfabrikates, jedoch höchstens für die Dauer von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates gestattet werden.
- 3.3.2 Lagerbestände an Fertigfabrikaten, die ein Zeichen tragen, müssen der Zertifizierungsstelle auf Verlangen unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die zur Verwendung vor Gericht geeignet ist, unverzüglich bekannt gegeben werden.
- 3.3.3 Für die Dauer der Vertriebs Erlaubnis bleiben Geschäftsbedingungen, Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD CERT GmbH gültig.
- 3.3.4 Wird eine Vertriebserlaubnis nicht erteilt oder wieder zurückgezogen, so ist der Inhaber des Zertifikates verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Art das Zeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen. In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle einen Rückruf verlangen.
- 3.4 Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate und somit die Zeichennutzung ist auf maximal fünf Jahre begrenzt und auf den Zertifikaten angegeben. Von dieser zeitlichen Befristung der Gültigkeitsdauer sind solche Zertifikate ausgenommen, für die in übergeordneten Zertifizierungsschemata andere Regelungen getroffen sind und die auch eine im Zertifikat zeitlich nicht begrenzte Gültigkeit beinhalten können. Sollten Änderungen im Zertifizierungsprogramm, z.B. Schutzklauselverfahren gegen Normen, Überarbeitung/Einführung von abgestimmten Prüfgrundsätzen bei GS-Verfahren o.ä. zu einer vorzeitigen Zurückziehung von Zertifikaten führen, so ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, die betroffenen Zertifikatsinhaber schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht schließt nicht die Änderungen in Prüfgrundlagen ein, die erst im Re-Zertifizierungsverfahren mit in die Bewertung einfließen würden. In diesen Fällen, wie beispielsweise Normenänderungen, besteht für die Zertifikatsinhaber die Pflicht, sich bei einschlägigen Verlagen oder sonstigen Quellen von Prüfgrundlagen zu informieren.
- 3.5 Der Zertifikatsinhaber eines GS-Zeichen-Genehmigungsausweises, bzw. der Auftraggeber dieser Dienstleistung erteilt der GS-Zertifizierungsstelle das Recht, gemäß gesetzlicher Regelungen relevante Produktdaten inklusive bildlicher Darstellungen des Produktes auf der Webseite der Zertifizierungsstelle zu veröffentlichen.
- 4 Regelmäßige Überprüfung der QS-Maßnahmen insbesondere während der Produktion und bei Qualitätsprüfungen sowie Überwachung des Marktes.**
- 4.1 In Zertifizierungsschemata, die eine Überwachung des Zertifikates erfordern, führt die Zertifizierungsstelle regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie des QS-Systems auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durch.
- 4.2 Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungs- und Betriebsstätten und die Lager besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vorahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen. Dies umfasst auch die Lager der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager, im Tätigkeitsfeld Explosionsschutz auch die Zulieferer von kritischen Komponenten und Materialien.
- 4.3 Der Inhaber des Zertifikates erhält über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht.
- 4.4 Falls bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, trägt der Inhaber des Zertifikates sämtliche Aufwände, die seitens der Zertifizierungsstelle für Folgemaßnahmen entstehen.
- 4.5 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines Produktes mit den Anforderungen der betreffenden Norm zu führen und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle jederzeit zugänglich zu machen. Bei schwerwiegenden Beschwerden ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Weiterhin ist der Inhaber des Zertifikates verpflichtet, angemessene und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sofern aufgrund von Beanstandungen tatsächliche Mängel festgestellt werden, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle

- zu melden.
- 4.6 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, Schäden mit geprüften Produkten der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 4.7 Das Prüflaboratorium stellt auf Anforderung durch die Akkreditierungsstelle zu Lasten des Auftraggebers Prüfmuster zur Nachprüfung bereit.
- 5 Gültigkeit von Zertifikaten nach gesetzlichen Anforderungen**
- 5.1 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Zertifizierungsstelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.
- Dies gilt entsprechend bei Änderungen der einschlägigen Normen und Regelwerke die Auswirkung auf die Konformität des Produkts haben.
- 5.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Erklärungen über die Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung und/oder Zurückziehung von Zertifikaten zu veröffentlichen.
- Die Zertifizierungsstelle ist befugt, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung und/oder Zertifizierung sowie auf Anforderung der Befugnis erteilenden Stelle dieser Informationen, Unterlagen etc. weiterzugeben.
- Die Zertifizierungsstelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde
- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats;
 - jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.
- Die Zertifizierungsstelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.
- Die Zertifizierungsstelle unterrichtet weiterhin insbesondere die zuständige Zulassungsbehörde der Zertifizierungsstelle über die ihr bekannt gewordenen missbräuchlichen Verwendungen von Zertifikaten.
- Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu unterrichten, sobald er Kenntnis erlangt von etwaiger missbräuchlicher Verwendung von Zertifikaten.
- 6 Regelungen zur Arbeitssicherheit**
- 6.1 Prüfungen im Labor oder am Betriebsort des Prüfobjekts
- Vor Auftragsdurchführung übermittelt der Auftraggeber alle zum Prüfmuster gehörige Dokumentation, die für sicheren Aufbau und Betrieb erforderlich ist sowie Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die vom Prüfmuster ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit G-Untersuchungen für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind. Sofern Personal des Auftraggebers bei Aufbau/Betrieb des Prüfobjekts oder den Prüfungen im Labor anwesend oder beteiligt ist, gelten die Bestimmungen der TÜV NORD CERT GmbH zum Arbeitsschutz auch für das Personal des Auftraggebers.
- 6.2 Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle/des Prüflabors beim Auftraggeber
- Vor Auftragsdurchführung übermittelt der Auftraggeber alle zum Prüfmuster gehörige Dokumentation, die für sicheren Aufbau und Betrieb erforderlich ist sowie Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die vom Prüfmuster oder von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit G-Untersuchungen für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.
 - Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.
 - Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der TÜV NORD CERT nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
 - Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle/ des Prüflabors anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelpunkten im Gefahrfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und über die von der Zertifizierungsstelle/dem Prüflabor bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgehende Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.
- 6.3 Zertifizierungsstelle/Prüflabor
- Der Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle/des Prüflabors darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.
- 7 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten**
- Der Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der ausstellenden Stelle.
- 8 Verbraucherinformation**
- Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten Produkte zur Verbraucherinformation vor.
- 9 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Zeichens, eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen.
- Eine widerrechtliche Benutzung eines Zeichens liegt auch vor, wenn mit einem Zeichen versehene Produkte vor Erteilung eines Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.
- 10 Beschwerden**
- Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann Einspruch und gegen die Durchführung von Verfahren kann Beschwerde an die Zertifizierungsstelle eingelegt werden. Einsprüche oder Beschwerden können auch an die jeweiligen Eigner der Zertifizierungsschemata oder Standards und deren Beschwerdestellen gerichtet werden.
- 11 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung**
- 11.1 Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- 11.2 Sie verliert nach Aufstellung einer neuen oder überarbeiteten Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.
- 12 Zugang von Akkreditierungsstellen und Befugnis erteilenden Behörden**
- Mit der Auftragsvergabe stimmt der Auftraggeber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stellen bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der TÜV NORD CERT im Rahmen der Überwachung der Konformitätsbewertungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.